

## **Einladung zur Sitzung des Gemeinderats Ertingen am Montag, 20.12.2021**

Am **Montag, 20.12.2021** findet um **19:00 Uhr** in der Kulturhalle in Ertingen eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt.

### **Tagesordnung**

- TOP 1 Informationen durch den Bürgermeister**
- TOP 2 Bürgerfragestunde**
- TOP 3 Bekanntgabe nicht-öffentlicher Beschlüsse**
- TOP 4 Vorstellung des Ablaufs der Erstellung einer Starkregengefahrenkarte für Ertingen und der Durchführung einer Flussgebietsuntersuchung für den Ortsbach**
- TOP 5 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Klosterweg“ in Binzwangen**
  - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB
- TOP 6 Änderung Friedhofsplanung**
- TOP 7 Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**
- TOP 8 Klimaschutzstrategie Landkreis Biberach - Beteiligung der Gemeinde**
- TOP 9 Information über Mehrausgaben für die Digitalisierung an der Michel-Buck-Gemeinschaftsschule**
- TOP 10 Erlass einer neuen Hauptsatzung - Ermöglichung von Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit (Videokonferenzen)**
- TOP 11 Anschaffung eines Unimog für den Gemeindebauhof - Vergabe der Lieferleistung**
- TOP 12 Annahme von Spenden**
- TOP 13 Bekanntgaben, Verschiedenes, Wünsche, Anregungen**

Die Bevölkerung ist zur Teilnahme an der Sitzung herzlich eingeladen. Die Sitzungsinformation liegt aus oder kann auf der Homepage der Gemeinde Ertingen unter [www.ertingen.de/sitzungen-vom-gemeinderat-ortschaftsrat](http://www.ertingen.de/sitzungen-vom-gemeinderat-ortschaftsrat) eingesehen werden. Unmittelbar davor und danach findet eine nicht-öffentliche Sitzung statt. Die zum Zeitpunkt der Sitzung geltende Corona-Verordnung ist zu beachten. **Bitte beachten Sie, dass der Zugang zur Sitzung nur mit 3G Regelung möglich ist.** Für nicht immunisierte Personen gibt es beim Testzentrum bei der Kulturhalle die Möglichkeit einer Schnell-Testung.

Ertingen, 16.12.2021

gez. Jürgen Köhler, Bürgermeister



## GEMEINDE ERTINGEN

MIT DEN ORTSCHAFTEN BINZWANGEN UND ERISDORF

### Schriftliche Sitzungsinformation

Sitzungsnummer: GR/2021-17

Datum: 08.12.2021

Sitzung des Gemeinderates Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		Anzahl Anlagen
Datum 20.12.2021	Aktenzeichen / Schriftident 66; 022.32 / 042696	Bearbeiter Köhler Jürgen

<b>TOP</b>	<b>4</b>	<b>Vorstellung des Ablaufs der Erstellung einer Starkregengefahrenkarte für Ertingen und der Durchführung einer Flussgebietsuntersuchung für den Ortsbach</b>
------------	----------	---

Klimaexperten sagen voraus, dass es aufgrund des Klimawandels in Zukunft vermehrt zu Starkregenereignissen mit örtlichem Hochwasser kommen wird. Diese Regenereignisse haben schon in den vergangenen Jahren zu erheblichen Sach- und Personenschäden geführt. Auch unsere Gemeinde war in diesem Jahr vom 23.06. auf 24.06.2021, wie auch schon im Jahr 2016 mit einem besonders heftigen Starkregenereignis und den daraus resultierenden Überflutungen konfrontiert. Ursache hierbei war, dass die Sturzfluten in einem jeweils großen Einzugsgebiet im Außenbereich über die Wirtschaftswege und Felder in die Ortschaft geschossen sind und die Kanalisation, die hierfür nicht ausgelegt sein kann, überfluteten. Hinzu kam, dass unsere Bäche, hier im Besonderen der Ortsbach überfluteten und zum Teil immense Schäden anrichteten.

Hochwasser und Starkregen lassen sich nicht generell verhindern. Ein absoluter Schutz, z.B. durch technische Maßnahmen, ist nur bedingt möglich. Möglich ist jedoch eine Vorbereitung auf solche Extremwetterereignisse, um die Schäden zumindest zu verringern. Dazu gehören neben den Maßnahmen der Kommunen insbesondere auch die Schutzmaßnahmen privater Eigentümer von Liegenschaften und Gebäuden.

Wenn alles passt und die Fördermodalitäten stimmen, wird die Erstellung örtlicher Hochwasservorsorgekonzepte und Starkregenrisikokonzepte vom Land Baden-Württemberg zu 70% von den förderfähigen Kosten gefördert. Maßgeblich und anzuwenden ist hierbei der Leitfaden „Kommunales Starkregenrisikomanagement“ des Landes.

Nach Erstellung passender Konzepte für Hochwasser und Starkregen können auch Schutzmaßnahmen für Hochwasser und Starkregen bis zu 70% gefördert werden, aber nur dann, wenn die Kosten-Nutzen-Untersuchung (NKU) positiv ausfällt und damit die Wirtschaftlichkeit nachgewiesen werden kann.

Dipl. Ingenieur Armin Binder vom Ing. Büro Winkler & Partner GmbH aus Stuttgart wird zur Sitzung anwesend sein und uns anhand einer Präsentation erläutern, was die Erstellung einer Starkregen Gefahrenkarte und die Durchführung einer Flussgebietsuntersuchung beinhaltet.

**Beschlussvorschlag:**

**Die Verwaltung wird beauftragt für ein Starkregenrisikokonzept und die Flussgebietsuntersuchung in der Gemeinde Ertingen die nötigen Förderanträge über das Wasserwirtschaftsamt des Landratsamtes Biberach beim Regierungspräsidium Tübingen zu stellen.**



## GEMEINDE ERTINGEN

MIT DEN ORTSCHAFTEN BINZWANGEN UND ERISDORF

### Schriftliche Sitzungsinformation

Sitzungsnummer: GR/2021-17

Datum: 07.12.2021

Sitzung des Gemeinderates Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		Anzahl Anlagen 4
Datum 20.12.2021	Aktenzeichen / Schriftident 621.41 / 042651	Bearbeiter Wendelin Spitzfaden

<b>TOP</b>	<b>5</b>	<b>Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Sondergebiet Klosterweg" in Binzwangen - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB</b>
------------	----------	---

#### Sachverhalt

Die Vorhabenträgerin Energie Vogel GmbH & Co.KG beabsichtigt auf den Grundstücken Flst. Nrn. 626 und 628 auf der Gemarkung Binzwangen mit insgesamt ca. 2,5 ha zur Erweiterung des bestehenden Nahwärmenetzes die vorhandene Biogasanlage um eine Holzgasanlage zu ergänzen. Zur Unterbringung der Holzvergaser, der zusätzlichen Blockheizkraftwerke und zur Schaffung von Lagerraum für Hackschnitzel soll im Anschluss an die vorhandene Bebauung eine Halle errichtet werden.

Da die Holzvergaseranlage nicht als der bestehenden Landwirtschaft gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB untergeordnete und dienende Anlage bewertet wird, ist zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen ein Bebauungsplanverfahren erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat daher die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans beantragt.

Durch das Bebauungsplanverfahren soll planungsrechtlich auch eine langfristige Weiterentwicklung der vorhandenen Biogasanlage, der Holzgasanlage und der in Verbindung mit den Anlagen stehenden Nutzungen ermöglicht werden. Auch eine alternative Erweiterung der Tierhaltung wird ermöglicht.

Im Bebauungsplan werden deshalb zur Biogasanlage, zur Holzgasanlage und zur Tierhaltung bestimmte zulässige Höchstwerte festgesetzt. Alle zulässigen Nutzungen im Planbereich müssen aber unabhängig von den jeweiligen Höchstwerten in der Summe die vorgegebenen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben einhalten. Die zulässigen Werte stehen somit in Abhängigkeit zueinander und gegeneinander.

Der Vorhabenträgerin wird durch den Bebauungsplan eine Anpassung auf sich verändernde Vorgaben und Rahmenbedingungen ermöglicht.

Die Gemeindeverwaltung bewertet den Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplans grundsätzlich positiv. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans und den damit einhergehenden gutachterlichen und fachbehördlichen Beiträgen und Forderungen wird eine städtebaulich, geordnete Entwicklung des Betriebs unter Einhaltung rechtlicher Rahmenbedingungen und Grenzwerte, insbesondere bzgl. Emissionsschutz, Naturschutz, Artenschutz etc., sichergestellt.

Beantragt wurde ein vorhabenbezogener Bebauungsplan. Der erforderliche Vorhaben- und Erschließungsplan stellt das geplante Vorhaben dar.

Der Geltungsbereich des beantragten Bebauungsplans umfasst eine Fläche, die über die konkreten Planungsabsichten der Vorhabenträgerin gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan hinausgehen. Es wird daher zu beraten und nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden sein, ob die Gemeinde auch die Notwendigkeit zur Überplanung der für das konkrete Vorhaben nicht erforderlichen Flächen sieht.

Aus Sicht der Verwaltung ist es sinnvoll auch im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans einzelne Flächen außerhalb des Bereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan miteinzubeziehen, um bei zukünftigem baulichem Erweiterungs- oder Anpassungsbedarf flexibel zu bleiben. Rechtlich ist die Einbeziehung einzelner Flächen auch zulässig.

Im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist zwingend ein städtebaulicher Vertrag (Durchführungsvertrag) gemäß § 12 Abs.1 BauGB abzuschließen. Dieser muss mindestens eine Verpflichtung enthalten, das beabsichtigte Vorhaben binnen einer bestimmten Frist fertig zu stellen (Fertigstellungsfrist). Zudem muss sich der Auftraggeber gegenüber der Kommune verpflichten die entstehenden Planungs- und/oder Erschließungskosten ganz oder teilweise zu tragen. Der Durchführungsvertrag ist mit der Gemeinde Ertingen abzustimmen und muss gemäß § 12 BauGB zwingend vor dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplanentwurf geschlossen werden.

Die Verwaltung strebt die Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen einer geordneten Entwicklungsmöglichkeit der Energie Vogel GmbH & Co.KG unter Wahrung der Rechtsschutzbedürfnisse der Anwohnerschaft an. Zu betonen ist diesbezüglich, dass eine mögliche zukünftige Erweiterung des Betriebs ist, wie oben ausgeführt, unabhängig von der Größe des Geltungsbereichs nur unter Einhaltung der zulässigen Höchstemissionswerte zulässig ist.

Die als Anlage beigefügten Planunterlagen sehen einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan vor. Dies sind jeweils in der Fassung vom 06.12.2021 der zeichnerische Teil (Plan) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Klosterweg“, der Vorhaben- und Erschließungsplan, der Textteil mit den Planungsrechtlichen Festsetzungen und die Örtlichen Bauvorschriften und die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich der Anlagen 1 bis 3, der vorläufige Umweltbericht und die Begründung zu den Örtlichen Bauvorschriften.

Als Vertreter der Vorhabenträgerin (Energie Vogel GmbH & Co.KG) wird Herr Vogel die Planung und das Vorhaben in der Sitzung vorstellen. Außerdem wird Herr Klocker vom beauftragten Ingenieurbüro Funk, Riedlingen nähere Erläuterungen und Informationen zur (Bauleit-)Planung geben.

#### **Anlagen**

- |   |                        |
|---|------------------------|
| 1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Klosterweg“ zeichnerischer Teil (Entwurf)  | Fassung vom 06.12.2021 |
| 2. Textteil mit den Planungsrechtlichen Festsetzungen und den Örtlichen Bauvorschriften zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Klosterweg“ | Fassung vom 06.12.2021 |
| 3. Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Klosterweg“  | Fassung vom 06.12.2021 |
| 4. Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Klosterweg“ inkl.   | Fassung vom 06.12.2021 |
| - Anlage 1 Geruchsemissionsgutachten, TÜV Nord  | Fassung vom 23.03.2021 |
| - Anlage 2 Schallschutznachweis, Ing. büro Loos&Partner   | Fassung vom 09.04.2021 |
| - Anlage 3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, Ing.büro Funk   | Fassung vom 06.12.2021 |

## **Beschlussvorschlag:**

- 1.) Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Klosterweg“ und die Aufstellung von Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Sondergebiet Klosterweg“ (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 BauGB i. V. § 12 BauGB). Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.**
- 2.) Der Vorentwurf des vorgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Klosterweg“ mit Bebauungslageplan, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, mit Planungsrechtlichen Festsetzungen, mit Begründung und vorläufigem Umweltbericht jeweils mit Datum vom 06.12.2021 wird gebilligt.**
- 3.) Der Vorentwurf der zum zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften mit Begründung mit Datum vom 06.12.2021 wird gebilligt.**
- 4.) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Klosterweg“ und zu den zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.**
- 5.) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgaben durch die Planung berührt werden können, zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Klosterweg“ und zu den zusammen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften wird gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.**



## GEMEINDE ERTINGEN

MIT DEN ORTSCHAFTEN BINZWANGEN UND ERISDORF

### Schriftliche Sitzungsinformation

Sitzungsnummer: GR/2021-17

Datum: 09.12.2021

Sitzung des Gemeinderates Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		Anzahl Anlagen 1
Datum 20.12.2021	Aktenzeichen / Schriftident 752.10; 022.32 / 042719	Bearbeiter Haupter, Elisabeth

<b>TOP</b>	<b>6</b>	<b>Änderung Friedhofsplanung</b>
------------	----------	----------------------------------

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.01.2020 unter Tagesordnungspunkt 5 die neue Friedhofsplanung mit den Umgestaltungen von einzelnen Grabfeldern und die neuen Bestattungsformen (Rasengräber) beschlossen. Unter anderem sieht die Beschlussfassung unter Nr. 7 vor, dass im Grabfeld XIX anstelle der bisherigen Reihengräber (Erdbestattung) künftig Urnengräber angelegt werden. Bei einem Reihengrab handelt es sich um ein Einzelgrab, das anlässlich eines Todesfalls der Reihe nach vergeben wird, nicht verlängerbar ist und nach Ablauf der Ruhezeit wieder geräumt werden muss. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich (§11 Abs. 1 Satz 2 Friedhofsatzung). Das Reihengrab kann auch nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Eine Umwandlung wäre nur mit einer Umbettung der Grabstelle in ein Wahlgrab möglich, welches nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich ist und mit einem erheblichen Aufwand sowie Kosten für die Angehörigen verbunden ist.

Grundsätzlich darf in einem Reihengrab nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Allerdings hat die Verwaltung hier Ausnahmen zugelassen, indem die Beisetzung einer Urne bei einzelnen Reihengräbern stattgegeben wurde (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Friedhofsatzung). Aus diesem Grund ist die Ruhezeit von 20 Jahren des Verstorbenen bei einzelnen Reihengräber noch nicht abgelaufen. So endet beispielsweise die Ruhezeit eines Verstorbenen (Urnbestattung) in diesem Grabfeld erst im Jahr 2036. Eine baldige Räumung aller Gräber in dem Grabfeld XIX ist deshalb nicht bei allen Gräbern möglich.

Verfügungsberechtigter eines Reihengrabes ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 der Friedhofsatzung in nachstehender Reihenfolge:

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz)
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

Die Verfügungsberechtigten der Grabstätten im Grabfeld XIX, bei denen die Ruhezeit abgelaufen ist, wurden von der Verwaltung aufgefordert das Grab abzuräumen. Dies auch im Hinblick auf die künftige Bestattungsform „Urnengräber im Grabfeld XIX“ gemäß der aktuellen Friedhofsplanung. Einige Verfügungsberechtigte sind der Aufforderung zum Räumen des Grabes nachgekommen. Allerdings sind auch mehrere Verfügungsberechtigte mündlich und schriftlich auf die Verwaltung zugekommen, die das vorhandene Reihengrab weiterhin

bestehen lassen möchten. Die rechtliche Argumentation der Verwaltung fand kein Verständnis. Aus Sicht der Betroffenen sollten die neuen Urnengäber in einem anderen freien Grabfeld angelegt werden.

Die Regelungen für Reihengräber in der Friedhofssatzung der Gemeinde Ertingen entspricht der Mustersatzung des Gemeindetages und anderen Städten/Gemeinden. Eine Verlängerung der Verfügungszeit ist satzungsrechtlich grundsätzlich nicht möglich bzw. nur bei einer Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 3 Satz 2 der Friedhofsatzung anlässlich einer weiteren Beisetzung im Reihengrab. Aus diesem Grund sollte das Weiterbestehen der Reihengräber im Grabfeld XIX über die Ruhezeit hinaus allenfalls geduldet werden. Wenn der Gemeinderat dem zustimmt, sollte auf eine erneute Benutzungsgebühr verzichtet werden, da die Bestattungsgebührenordnung bei einem Reihengrab keine Verlängerungsgebühr vorsieht. Bei einer unentgeltlichen Duldung wird außerdem kein berechtigtes Interesse geweckt für die Bestattung eines weiteren Verstorbenen in diesem Reihengrab. Sollte nicht auf das Abräumen aller Reihengräber bestanden werden, werden große Lücken zwischen den einzelnen Grabstätten entstehen. Dies kann auch bei Wahlgräbern entstehen, da hier das Nutzungsrecht verlängert werden kann.

Die Grabsteinfundamente der Reihengräber können nicht für die Urnenwahlgräber verwendet werden. Die Kosten für die Grabsteinfundamente der Urnenwahlgräber entstehen unabhängig von der Wahl des Grabfeldes.

#### **Beschlussvorschlag:**

- 1.) Die Friedhofsplanung wird geändert, indem die geplanten Urnenwahlgräber nicht im Grabfeld XIX sondern im Grabfeld VI angelegt werden.**
- 2.) Den Verfügungsberechtigten wird erlaubt das Reihengrab im Grabfeld XIX über die Ruhezeit bis auf Weiteres bestehen zu lassen. Das Reihengrab ist jedoch spätestens nach dem Tod des Verfügungsberechtigten abzuräumen.**





## GEMEINDE ERTINGEN

MIT DEN ORTSCHAFTEN BINZWANGEN UND ERISDORF

### Schriftliche Sitzungsinformation

Sitzungsnummer: GR/2021-17

Datum: 30.11.2021

Sitzung des Gemeinderates Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		Anzahl Anlagen 3
Datum 20.12.2021	Aktenzeichen / Schriftident 020.06; 022.32; 968.11 / 042564	Bearbeiter Brand, Thomas

<b>TOP</b>	<b>7</b>	<b>Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)</b>
------------	----------	--

#### Sachverhalt:

##### 1. Allgemeines zur Hundesteuer

Die Städte und Gemeinden erheben ab 1997 die Hundesteuer auf der Grundlage einer örtlichen Abgabesatzung gemäß § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG).

Damit können die Gemeinden nun nicht nur den Steuersatz, sondern - theoretisch - auch den Maßstab selbst bestimmen (z.B. nach Größe oder Gewicht des Hundes?). Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände regeln, eine Zwingersteuerermäßigung einführen oder auch nicht und vielleicht die eine oder andere sonstige Regelung treffen. Allerdings sind auch weiterhin enge Grenzen gesetzt. Eine Hundesteuer von nur 5 € jährlich würde sicher den Pflichtsteuercharakter unterlaufen und nach oben sind Grenzen durch die Rechtsprechung gesetzt, die bei Aufwandsteuern eine "Erdrosselungswirkung" nicht zulässt. Auch bei den Befreiungs- und Ermäßigungstatbeständen sind Einschränkungen zu beachten, die sich wiederum aus der Festsetzung als Pflichtsteuer einerseits und aus dem Gleichheitsgrundsatz andererseits ergeben können.

##### 2. Die Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer

Die Gemeinden können örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern erheben, soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind oder es sich nicht um Steuern handelt, die vom Land erhoben werden oder die den Stadt- und Landkreisen vorbehalten sind (sog. Steuerfindungsrecht).

Auch die Hundesteuer stellt eine solche örtliche **Aufwandsteuer** dar, die den durch Art. 105 Abs. 2 a Grundgesetz vorgegebenen Rahmen nicht überschreiten darf. Bei der Ausgestaltung der örtlichen Steuersatzung müssen deshalb folgende Grundsätze beachtet werden:

Steuergegenstand- und maßstab wie auch der Kreis der Steuerschuldner müssen so ausgestaltet werden, dass die Hundesteuer den Charakter einer Aufwandsteuer behält. Aufwandsteuern sind Steuern auf die in der Vermögens- oder Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen. Sie sollen einen besonderen Aufwand, also eine über die Befriedigung

des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehende Verwendung von Einkommen und Vermögen erfassen.

Es darf sich bei der Hundesteuer nur um eine örtliche Aufwandsteuer handeln. Der örtliche Charakter der Steuer wird dadurch gewahrt, dass von der Hundesteuerpflicht nur das Halten von Hunden im jeweiligen Gemeindegebiet erfasst wird.

### **3. Hundesteuer und Gleichheitssatz**

Die Besteuerung des Haltens von Hunden verstößt nicht deswegen gegen den Gleichheitssatz, weil das Halten von Pferden, Katzen oder anderen Tieren nicht besteuert wird (BVerwG, Beschluß vom 12.1.1978 - 7 B 73.77, KStZ 1978, 151). Eine Differenzierung zwischen Hunden und anderen Tieren ist deshalb nicht unsachlich oder willkürlich, weil Hunde wegen ihrer Vielzahl mehr als andere Tiere Gehwege, Kinderspielplätze und andere Anlagen verschmutzen. Speziell zur Nichtbesteuerung von Pferden führt das Gericht aus, eine vergleichbare Steuer unter dem Gesichtspunkt der Eindämmung der Pferdehaltung sei schon deswegen nicht notwendig, weil das Halten von Pferden ohnehin teurer wäre und schon deshalb eine prohibitive Wirkung entfalte. Sollte sich die Pferdehaltung weiter ausbreiten, so dass sich daraus Behinderungen von Spaziergängern, Flurschäden oder Beschädigungen von Wegen durch Reitpferde ergeben und dadurch gravierend Belange der Allgemeinheit beeinträchtigt werden, könnte durchaus auch die Einführung einer Pferdesteuer erwogen werden. Damit ist nicht ausgeschlossen, auch das Halten von Reitpferden, nach § 6 Abs. 4 KAG und innerhalb der Grenzen des Art. 105 Abs. 2a GG einer öffentlichen Besteuerung zu unterwerfen.

Die derzeitige Hundesteuersatzung der Gemeinde wurde am 18.09.2000 beschlossen, bis heute wurden verschiedene Änderungssatzungen beschlossen. Letztmals wurde der Steuersatz am 01.01.2009 erhöht.

Als **Anlagen** erhalten Sie eine Gegenüberstellung der bisherigen Satzung der Gemeinde, der Mustersatzung des Gemeindetags und der neu geplanten Satzung.

#### **Beschlussvorschlag:**

- 1.) Der neuen Satzung über die Erhebung von der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) wird zugestimmt.**
- 2.) Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.**



## GEMEINDE ERTINGEN

MIT DEN ORTSCHAFTEN BINZWANGEN UND ERISDORF

### Schriftliche Sitzungsinformation

Sitzungsnummer: GR/2021-17

Datum: 08.12.2021

Sitzung des Gemeinderates Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		Anzahl Anlagen
Datum 20.12.2021	Aktenzeichen / Schriftident 105.1; 022.32 / 042708	Bearbeiter Köhler Jürgen

<b>TOP</b>	<b>8</b>	<b>Klimaschutzstrategie Landkreis Biberach - Beteiligung der Gemeinde</b>
------------	----------	---

Mit dem Klimaschutzgesetz wurde am 24.06.2021 von der Bundesregierung beschlossen, dass die Bundesrepublik spätestens bis zum Jahre 2045 klimaneutral sein soll/muss. Der Kreistag des Landkreises Biberach hat auf Vorstellung der Kreisverwaltung eine umfassende Klimastrategie zum klimaneutralen Landkreis mit Einbindung, bzw. Betrachtung seiner Städte und Gemeinden beschlossen. Ein erster entscheidender Schritt hin zum klimaneutralen Landkreis. Das Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanz-Paket wird vom Land und vom Landkreis finanziert. Die Städte und Gemeinden erhalten in diesem Zuge ein Klimapaket, welches auf ihre Gemeinde zugeschnitten ist.

Inhaltlich sind folgende Punkte enthalten:

- Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanz, bezogen auf das gesamte Stadt-/Gemeindegebiet einschließlich der Ortsteile mit Darstellung der CO<sub>2</sub>-Emissionen aus privaten Haushalten und Dienstleistungen sowie verarbeitendes Gewerbe und Mobilität. Die Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanz ist jederzeit fortschreibbar und dient als Grundlage für die Entwicklung zur CO<sub>2</sub>-neutralen Kommune.
- Klimasteckbrief mit diversen Klimaprognosen
- Darstellung des Wärmeverbrauchs und Wärmedichten anhand von Farbkarten

Die Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanz ist aufgeteilt in folgende Sektoren: Haushalte, Wirtschaft, Kommunale Einrichtungen und Verkehr.

Das Land Baden-Württemberg unterstützt die Erstellung mit 75% des Rechnungsbetrages, die anderen 25% des Rechnungsbetrages werden durch den Landkreis erstattet. Für die Städte und Gemeinden des Landkreises Biberach entstehen keinerlei Kosten, haben aber die Möglichkeit der Planung und aktiven Umsetzung.

#### Beschlussvorschlag:

**Der Gemeinderat nimmt die Information zur Kenntnisnahme.**



## GEMEINDE ERTINGEN

MIT DEN ORTSCHAFTEN BINZWANGEN UND ERISDORF

### Schriftliche Sitzungsinformation

Sitzungsnummer: GR/2021-17

Datum: 09.12.2021

Sitzung des Gemeinderates Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		Anzahl Anlagen
Datum 20.12.2021	Aktenzeichen / Schriftident 211.27; 022.32 / 042726	Bearbeiter Haupter, Elisabeth

<b>TOP</b>	<b>9</b>	<b>Information über Mehrausgaben für die Digitalisierung an der Michel-Buck-Gemeinschaftsschule</b>
------------	----------	---

Die Information über die Ausgaben für die Digitalisierung an der Michel-Buck-Gemeinschaftsschule im Rahmen des Förderprogramms DigitalPakt Schule 2019-2024 wird in der Sitzung erläutert (**Tischvorlage**).

#### Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme.



## GEMEINDE ERTINGEN

MIT DEN ORTSCHAFTEN BINZWANGEN UND ERISDORF

### Schriftliche Sitzungsinformation

Sitzungsnummer: GR/2021-17

Datum: 19.11.2021

Sitzung des Gemeinderates Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		Anzahl Anlagen 1
Datum 20.12.2021	Aktenzeichen / Schriftident 020.06 / 042376	Bearbeiter Wendelin Spitzfaden

<b>TOP</b>	<b>10</b>	<b>Erlass einer neuen Hauptsatzung - Ermöglichung von Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit (Videokonferenzen)</b>
------------	-----------	--

In der Hauptsatzung werden alle wichtigen kommunal-organisatorischen Fragen geregelt. Während für Stadtkreise eine unbedingte Pflicht für den Erlass einer Hauptsatzung besteht, ergibt sich für Gemeinden nur eine bedingte Pflicht. Im Rahmen der gesetzlichen Grenzen kann der Gemeinderat nach Ermessen entsprechend den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen über den Inhalt der Hauptsatzung bestimmen. Für den Erlass und die Änderung der Hauptsatzung bedarf es einer sog. „qualifizierten Mehrheit“ (Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder, § 4 Abs. 2 GemO). Dies ist ein wichtiger Unterschied zu allen anderen Satzungen, für die eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend ist.

Im § 37 Abs. 2 GemO ist verankert, dass eine Gemeinderatssitzung grundsätzlich die persönliche Anwesenheit der Ratsmitglieder erfordert. Als Reaktion auf die Corona-Pandemie erfuhr auch die Gemeindeordnung Baden-Württemberg durch das Einfügen des § 37a eine Änderung.

§ 37 a schaffte Raum für die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in einer Videokonferenz. Gemäß § 37a GemO kann durch Hauptsatzung bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können. Dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

Dieses Verfahren darf gemäß § 37a GemO bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte.

Diese Vorschrift trägt sowohl dem digitalen Zeitalter als auch insbesondere der aktuellen coronabedingten Situation Rechnung. Eine solche Durchführung von notwendigen Sitzungen kann per Hauptsatzung bestimmt werden. Die technischen und rechtlichen Voraussetzungen finden sich in dieser Vorschrift in § 37 a GemO explizit wieder.

Die jeweilige Entscheidung, ob eine Sitzung im Einzelfall in Form einer Videositzung stattfindet bzw. die Voraussetzungen des § 37a GemO gegeben sind, trifft der Bürgermeister im Rahmen seiner Einberufungskompetenz.

Für eine derartige Sitzungsdurchführung – ausdrücklich bei anderen Gegenständen als denen einfacher Art – müssen also schwerwiegende Gründe vorliegen. Diese sind unter anderem der Seuchenschutz und im weiteren Sinne damit auch die Pandemiesituation durch Corona. Sollte sich diese in nächster Zukunft nicht wesentlich verbessern, wäre ein persönliches Teilnehmen an Gemeinderatssitzungen, speziell für ältere oder gesundheitlich vorbelastete Mitglieder, gegebenenfalls unzumutbar. Einzig die Wahlen im Sinne des § 37 Absatz 7 GemO müssen in persönlicher Anwesenheit stattfinden.

§ 37a GemO regelt zwei Fallgruppen für die mögliche Durchführung von Videositzungen:

- a) Bei Gegenständen einfacher Art. Dabei handelt es sich um die gleichen Gegenstände über die nach § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO auch im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden könnte.
- b) Bei allen anderen Beratungsgegenständen darf die Sitzung (nur) dann als Videokonferenz oder in vergleichbarer Weise durchgeführt werden, wenn die (Präsenz)Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Für die Beurteilung, ob ein schwerwiegender Grund im Sinne des Gesetzes vorliegt, ist der in § 37a Abs. 1 Satz 3 GemO enthaltene Katalog zu beachten. Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation der Corona-Pandemie könnten insbesondere Gründe des Seuchenschutzes in Betracht kommen.

Mit der Neufassung der Hauptsatzung soll folgender Paragraph in die Hauptsatzung als § 3 a eingefügt werden:

***„§ 3 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum***

- (1) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.*
- (2) Für Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.“*

Die Gemeindeverwaltung schlägt die Ermöglichung von Videositzungen vorsorglich vor, um bei einer Notlage entsprechend handeln zu können. Die Sitzungen des Gemeinderates sind weiterhin als Präsenzsitzungen, unter den Bestimmungen der Corona-Verordnungen und unter Einhaltung der Hygienebestimmungen, geplant.

**Anlage**

Vorschlag neue Hauptsatzung

**Beschlussvorschlag:**

**Die Hauptsatzung der Gemeinde Ertingen wird, wie sie sich aus der Anlage ergibt, als Satzung beschlossen.**



## GEMEINDE ERTINGEN

MIT DEN ORTSCHAFTEN BINZWANGEN UND ERISDORF

### Schriftliche Sitzungsinformation

Sitzungsnummer: GR/2021-17

Datum: 01.12.2021

Sitzung des Gemeinderates Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		Anzahl Anlagen
Datum 20.12.2021	Aktenzeichen / Schriftident 022.32; 701.61 / 042571	Bearbeiter Fiederer, Manfred

<b>TOP</b>	<b>11</b>	<b>Anschaffung eines Unimog für den Gemeindebauhof - Vergabe der Lieferleistung</b>
------------	-----------	---

Für die Lieferung eines Unimog einschließlich Aufbaustreuer und Schneepflug wurden gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 04.10.2021 verschiedene Angebote eingeholt. Von jeder der drei angefragten Firmen, wurde zur Submission am 23.11.2021 jeweils ein Angebot eingereicht. Die Prüfung der Angebote ergab folgendes Ergebnis (aufgelistet sind jeweils die geprüften Angebotspreise brutto):

<b>Firma</b>	<b>Wilhelm Mayer, Neu-Ulm</b>		
Unimog U327 einschl. Anbaugeräte	210.930,11 €	221.476,46 €	222.035,86 €
Inzahlungnahme Altgeräte	5.300,00 €	4.500,00 €	0,00 €
<b>Angebotssumme</b>	<b>205.630,11 €</b>	<b>216.976,56 €</b>	<b>222.035,86 €</b>

**Nebenangebote:**

Keine

**Kostenberechnung Verwaltung:**

(Stand: GR 04.10.2021) brutto 210.000,00 € ohne Inzahlungnahme Altgeräte

### **Erläuterung der Mehrkosten gegenüber der Kostenberechnung**

Das Angebot des wirtschaftlichsten Bieters für die Lieferung des Unimog einschließlich eines neuen Aufbaustreuers und eines neuen Schneepflugs beläuft sich auf 210.930,11 € brutto. Bei der Ausschreibung wurde auch die Inzahlungnahme der eigentlich freiwerdenden Anbaugeräte vom BSI aufgeführt, wobei wie aus den o.g. Kosten ersichtlich, das Interesse einer Inzahlungnahme nicht groß war.

Die Verwaltung tendiert nun auf Grund des niedrigen Angebots für die Inzahlungnahme der Altgeräte, diese nun doch nicht abzugeben, damit diese bei einem möglichen Geräteausfall im Winterdienst übergangsweise miteingesetzt werden könnten. Die Verwaltung ging bei den bisherigen Überlegungen von einem Inzahlungnahmepreis von 10.000,00 € bis 15.000,00 € aus. Im Haushaltsplan 2021 sind für die Anschaffung des Unimogs 215.000,00 € veranschlagt, die Auslieferung der Geräte ist nach aktuellem Stand im März/ April 2022 vorgesehen.

### **Beschlussvorschlag:**

- 1.) Den Auftrag für die Lieferung eines Unimog U327 einschließlich Aufbaustreuer und Schneepflug erhält die Firma Wilhelm Mayer aus Neu Ulm.**
- 2.) Die Auftragssumme beläuft sich auf 210.930,11 € brutto.**
- 3.) Die Anbaugeräte vom BSI BU 200 (Schneepflug und Aufbaustreuer) werden auf Grund des niedrigen Angebots für die Inzahlungnahme derzeit noch nicht veräußert.**





## GEMEINDE ERTINGEN

MIT DEN ORTSCHAFTEN BINZWANGEN UND ERISDORF

### Schriftliche Sitzungsinformation

Sitzungsnummer: GR/2021-17

Datum: 06.12.2021

Sitzung des Gemeinderates Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		Anzahl Anlagen 0
Datum 20.12.2021	Aktenzeichen / Schriftident 022.32; 960.041 / 042628	Bearbeiter Stöhr, Vera

<b>TOP</b>	<b>12</b>	<b>Annahme von Spenden</b>
------------	-----------	----------------------------

In § 78 der Gemeindeordnung sind die Grundsätze der Einnahmebeschaffung geregelt. Gemäß Abs. 4 darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt vierteljährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.

Eingang Spende	Spender	Betrag		Verwendungszweck
06.08.2021	Netze BW GmbH	1.045,80 €	G	Kindergärten Gemeinde Ertingen
11.08.2021	Voba-Raiba Riedlingen eG	2.000,00 €	G	Spielgeräte Spielplatz
11.08.2021	Voba-Raiba Riedlingen eG	159,00 €	G	Kinderkrippe Pustebume
14.09.2021	Barth Karl Bauunternehmen	500,00 €	G	Feuerwehr Binzwangen
03.08.2021	Bürgerstiftung Ertingen	40.000,00 €	G	Vereine des Winterzaubers
03.08.2021	Gemeinnützige Gemeinschaft G. Blauw	85.000,00 €	G	Michel-Buck- Gemeinschaftsschule
16.09.2021	Kieswerk Brielmaier GmbH & Co. KG	200,00 €	G	Feuerwehr Binzwangen
28.09.2021	Fotograf Müller Brigitte Hohentengen	30,00 €	G	Kindergarten Erisdorf
25.11.2021	Baur Martin GmbH	100,00 €	G	Feuerwehr Binzwangen
02.12.2021	Erfeba Ingo Kneer GmbH	400,00 €	G	Feuerwehr Ertingen

G = Geldspende

S = Sachspende

**Beschlussvorschlag:**

**Der Annahme der Spenden oder Zuwendungen wird zugestimmt und den bestimmten Zwecken zugeführt. Der Gemeinderat und die Gemeinde bedanken sich recht herzlich bei allen Spendern und die damit verbundene Unterstützung der Gemeinde Ertingen.**